

Die fünf Todsünden bei der Einkommensteuer in der Insolvenzverwaltung

von Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen/München

I. Einleitung

In Deutschland unterliegen rund 43 Mio. Steuerpflichtige der Einkommensteuer. Es wird zwischen der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer unterschieden. Die Lohnsteuer ist eine Vorauszahlung auf die Jahressteuerschuld des Arbeitnehmers und wird vom Arbeitgeber im Wege des Steuerabzugs gem. §§ 38 ff. EStG einbehalten und abgeführt. Im Jahre 2025 beliefen sich das Aufkommen der Lohnsteuer auf rund 318.332.303 TEUR und der veranlagten Einkommensteuer auf rund 78.361.330 TEUR. Das Aufkommen der Lohnsteuer minderte sich um rund 54.774.814 TEUR Kindergeld, das über die Familienkasse zur Auszahlung gelangt.¹

Anders als die Umsatzsteuer, die gewinnunabhängig anfällt, unterliegen der Einkommensteuer gem. § 2 Abs. 1 S. 1 EStG die Einkünfte aus den dort genannten Einkunftsarten. Die Einkünfte sind gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn und gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Wird kein Gewinn erzielt oder ergibt sich kein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, fällt Einkommensteuer nicht an.

Die Einkommensteuer gehört zu den sog. „nicht harmonisierten“ Steuern, da sie – anders als die Umsatzsteuer – nicht vom europäischen Recht geprägt ist. Das deutsche Umsatzsteuerrecht folgt im Wesentlichen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vom 28. November 2006. Eine Richtlinie, die Ertragsteuern regelt, existiert nicht.

Maßgebend für die Einkommensteuer ist das Einkommensteuergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009,² das zuletzt durch Art. 29 des Gesetzes vom 4. Februar 2026³ geändert worden ist.

II. Einkommensteuerliche Todsünden in der Insolvenzverwaltung

In diesem Beitrag werden typische Problemkonstellationen dargestellt, die bei Verletzung der dem Insolvenzverwalter obliegenden Pflichten zu erheblichen Risiken führen können.

Nachfolgend werden zunächst (1.) die Steuererklärungspflichten des Insolvenzverwalters bei Personengesellschaften, das (2.) Antragsrecht des Insolvenzverwalters sowie die (3.) Besteuerung der stillen Reserven behandelt, bevor die (4.) Folgen einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung und die (5.) Behandlung von Sanierungsgewinnen dargestellt werden.

1. Steuererklärungspflichten des Insolvenzverwalters bei Personengesellschaften

Personengesellschaften werden ertragsteuerlich auf der Ebene ihrer Gesellschafter besteuert.⁴ Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch die



Prof. Dr. iur. Jens M. Schmittmann lehrt an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management, Essen, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht, und ist Mitglied des Anwaltssenats des Bundesgerichtshof sowie Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie Steuerberater. Er ist Gründungspartner der Kanzlei PRO REO Law Essen/München.

¹ Vgl. [BMF, Steuereinnahmen 2025](#)

² BGBl. I 2009, S. 3366, 3862

³ BGBl. I 2026, Nr. 33

⁴ Vgl. [Brune/Niemann/Reddig](#), Die Personengesellschaft im Steuerrecht, München, 2026

Gewinnanteile der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Personengesellschaft bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind. Dies setzt voraus, dass sie Mitunternehmerinitiative und Mitunternehmerisiko entfalten, was bei den Gesellschaftern einer Offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft ohne Weiteres gegeben ist.¹

Mit dem Inkrafttreten des MoPeG zum 1. Januar 2024 hat der Gesetzgeber das Recht der Personengesellschaften grundlegend reformiert. Eine wesentliche Neuerung besteht in der ausdrücklichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Personengesellschaften. Dies zieht eine Neuausrichtung der steuerrechtlichen Erklärungspflichten nach sich.

Flankierend zur zivilrechtlichen Reform wurde durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22. Dezember 2023² in § 14a Abs. 2 AO die Rechtsfähigkeit der Personengesellschaften, also der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der Partnerschaftsgesellschaft sowie der Personenhandelsgesellschaften kodifiziert. Dies führt dazu, dass die Erklärungspflichten bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung gem. § 181 AO nunmehr vorrangig bei dem gesetzlichen Vertreter und erst nachrangig bei den Feststellungsbeteiligten liegen.

Diese Neuregelung hat das Bundesministerium der Finanzen zum Anlass genommen, den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu modifizieren. Die einer rechtsfähigen Personenvereinigung obliegende Pflicht zur Abgabe der Feststellungserklärung geht gem. AEAO zu § 251 AO Tz. 3.3.1.1 mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf ihren Insolvenzverwalter über. Die zivilrechtliche Auflösung der Personenvereinigung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft ist hierbei unbeachtlich, da sie steuerrechtlich zunächst fortbesteht. Wurde das Insolvenzverfahren vor dem 1. Januar 2024 eröffnet, ist § 181 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AO in der am 31. Dezember

2023 geltenden Fassung für Feststellungszeiträume und Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 2024 weiter anzuwenden. Insolvenzverwalter werden sich aber in Zukunft darauf einstellen müssen, bei Personenhandelsgesellschaften die Feststellungserklärungen anzufertigen und einzureichen, was regelmäßig voraussetzt, dass zuvor Jahresabschlüsse erstellt werden.

Im Hinblick darauf, dass der Insolvenzverwalter alle steuerlichen Pflichten zu erfüllen hat, die sich aus den Vorschriften der Abgabenordnung (insb. §§ 90, 93 ff., 137 ff., 140 ff. und 149 ff. AO) ergeben, liegt es auf der Hand, dass der Insolvenzverwalter insbesondere auch zur Vermeidung der Belastung der Insolvenzmasse mit Säumniszuschlägen die Feststellungserklärungen rechtzeitig erstellt und einreicht.³

Im Übrigen sollte der Insolvenzverwalter berücksichtigen, dass schon die Nichtabgabe einer Feststellungserklärung des Straftatbestandes der Steuerhinterziehung erfüllen kann.⁴

2. Antragsrecht des Insolvenzverwalters

Das Insolvenzverfahren dient gem. § 1 S. 1 InsO dazu, die Gläubiger des Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt wird, sofern kein Insolvenzplan beschlossen wird. Zum Vermögen des Schuldners gehören auch Steuererstattungsansprüche. Ausgehend von der Rechtsprechung des BGH, wonach der Anspruch auf Erstattung von Einkommensteuerzahlungen zur Insolvenzmasse gehört, wenn der die Erstattungsforderung begründende Sachverhalt vor oder während des Insolvenzverfahrens verwirklicht worden ist,⁵ hat der BFH entschieden, dass der Anspruch auf Erstattung überzahlter Lohnsteuer zwar seinen materiellen Ursprung in dem Arbeitsverhältnis habe, da zum Arbeitslohn auch die Lohnsteuer gehöre, die der Arbeitgeber gem. § 38 EStG einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen habe. Die Rechtsnatur des als

¹ Vgl. *Griesel* in: *Jesgarzewski/Schmittmann*, Steuerrecht, Grundlagen und Anwendungsfälle aus der Wirtschaft, 3. Auflage, Wiesbaden, 2020, S. 56; *Desens/Tappe*, Steuerrecht, 28. Auflage, Heidelberg, 2025, Rn. 1138

² BGBl. I 2023, Nr. 411

³ Vgl. dazu umfassend *Schmittmann/Duda*, Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Abgabe von Steuererklärungen, InsA 2025, 22 ff.

⁴ Vgl. *Schmittmann*, Steuererklärungspflichten des Insolvenzverwalters bei Personengesellschaften nach dem Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz und dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz, ZRI 2024, 613, 617

⁵ So *BGH v. 12.1.2006 – IX ZB 239/04*; vgl. *Busch* in: *Schmittmann*, Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung, Berlin, 2025, Kap. 14 Rn. 489.

Lohnsteuer einbehaltenen Teils der Bezüge wandle sich jedoch, wenn diese in Gestalt eines Lohnsteuererstattungsanspruches in Erscheinung treten. Dann greifen die Vorschriften über den Pfändungsschutz nicht.¹

Im Hinblick darauf, dass eine Einkommensteuernachzahlung, welche aus den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens beruht, dem insolvenzfreien Vermögen zuzuordnen ist,² hat der Insolvenzverwalter zunächst überschlägig zu prüfen, ob die Durchführung der Antragsveranlagung zu einer Nachzahlung oder zu einer Erstattung führt.

Gem. § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG wird die Veranlagung bei Bezügen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auf Antrag insbesondere zur Anrechnung von Lohnsteuer auf die Einkommensteuer durchgeführt. Der Antrag ist durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen, wobei nicht zwingend ist, dass der Vordruck vollständig und richtig ausgefüllt wird. Mindestangaben für einen wirksamen Antrag nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG sind die Personalangaben auf dem Mantelbogen sowie die Angabe des Bruttoarbeitslohns.³

Dem Insolvenzverwalter steht das alleinige Antragsrecht zu, wenn mit einem Steuererstattungsanspruch zu rechnen ist. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter über. Soweit seine Verwaltungsbefugnis reicht, tritt der Insolvenzverwalter nach § 34 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 1 AO in die steuerlichen Pflichten des Insolvenzschuldners ein.⁴

Der Insolvenzverwalter hat zu vermeiden, dass Steuererstattungsansprüche, die der Insolvenzmasse zustehen, verloren gehen. Daher hat der Insolvenzverwalter stets zu prüfen, ob ein Erstattungsanspruch zu erwarten ist. Da der Erstattungsanspruch Teil der Insolvenzmasse ist, steht in den Fällen der Antragsveranlagung ausschließlich dem Insolvenzverwalter das Antragsrecht zu.⁵

Der Schuldner kann sich im Übrigen auch nicht auf die Pfändungsschutzvorschriften berufen. Der öffentlich-rechtliche Steuererstattungsanspruch wandelt sich nicht wieder in Arbeitseinkommen zurück, so dass die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO nicht einschlägig sind.⁶

3. Besteuerung der stillen Reserven

Vorsicht ist für den Insolvenzverwalter geboten, wenn Vermögensgegenstände veräußert werden sollen, in denen sog. „stille Reserven“ enthalten sind. „Stille Reserven“ bilden sich aufgrund des Anschaffungswert- und Realisationsprinzips und stellen den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem höheren gemeinen Wert dar. In der Regel entstehen stille Reserven entweder durch Abschreibungen, die nach handels- und steuerrechtlichen Grundsätzen erfolgen, aber höher sind als der

InsO-Lupe - Umsatzsteuerkorrektur nach § 17 UStG

mit Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

11.06.2026 11:00 - 12:30 Uhr 1,5 FAO-Stunden Online

AGV Seminare

¹ So [BFH v. 29.1.2010 – VII B 188/09](#)

² So [BFH v. 24.2.2011 – VI R 21/10](#)

³ So *Busch* in: *Schmittmann*, Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung, Kap. 14 Rn. 498

⁴ So [BFH v. 20.11.2025 – VI R 5/23](#), mit Anm. *Schmittmann* NZI 2026, 161, 162 unter Hinweis auf [BFH v. 10.2.2015 – IX R 23/14](#) Rn. 14 u. 39

⁵ So [BFH v. 20.11.2025 – VI R 5/23](#), mit Anm. *Schmittmann* NZI 2026, 161, 162 u. H. a. [BGH v. 24.5.2007 – IX ZR 8/06](#); [BFH v. 28.2.2012 – VII R 36/11](#) Rn. 10

⁶ So [BFH v. 20.11.2025 – VI R 5/23](#), mit Anm. *Schmittmann* NZI 2026, 161, 162 u. H. a. [BFH v. 15.3.2017 – III R 12/16](#) Rn. 16

tatsächliche Wertverlust oder die Erhöhung des Preises für ein Wirtschaftsgut. Diese Konstellation ist regelmäßig bei Grundstücken gegeben.¹

Die steuerlichen Konsequenzen der Aufdeckung von stillen Reserven werden durch Verlustvorträge regelmäßig relativiert. Es ist allerdings häufig zu beobachten, dass gerade in den letzten Veranlagungszeiträumen vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Jahresabschlüsse und Steuererklärungen unterlassen werden, so dass Verlustvorträge nicht zur Verfügung stehen.

Werden die stillen Reserven, regelmäßig durch Veräußerung des Wirtschaftsgutes, aufgedeckt, ist dieser Zeitpunkt für die steuerliche Zuordnung zur Insolvenzforderung gem. § 38 InsO bzw. Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO maßgeblich.

Hat der Insolvenzverwalter den Vermögensgegenstand vor der Aufdeckung der stillen Reserven bereits freigegeben, so sind die steuerlichen Konsequenzen auf der Ebene der insolvenzfremden Verbindlichkeiten des Schuldners hinzuzuziehen, was für diesen freilich den Nachteil mit sich bringt, dass Restschuldbefreiung weder hinsichtlich der nicht gezahlten Masseverbindlichkeiten, die z.B. durch die Verwertung durch den Insolvenzverwalter entstanden sind, noch der insolvenzfremden Verbindlichkeiten in Betracht kommt.²

Es ist für den Insolvenzverwalter auch nicht möglich, dass Entstehen von Masseverbindlichkeiten dadurch zu vermeiden, dass er es bei einer Immobilie, die mit Grundpfandrechten belastet ist, auf eine Zwangsversteigerung ankommen lässt.

Wird ein zur Insolvenzmasse gehörendes und mit einem Absonderungsrecht belastetes Betriebsgrundstück nach Insolvenzeröffnung auf Betreiben eines Grundpfandgläubigers ohne Zutun des Insolvenzverwalters versteigert und hierdurch – in Folge Aufdeckung stiller Reserven – ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn ausgelöst, ist die auf den Gewinn entfallende Einkommensteuer eine „in anderer Weise“ durch die Verwaltung bzw. Verwertung der Insolvenzmasse begründete Verbind-

lichkeit. Die Massezugehörigkeit des Vermögensgegenstandes sowie dessen fehlende Freigabe durch den Insolvenzverwalter stellen die entscheidenden Wertungsmomente für die Annahme von Masseverbindlichkeiten dar.³

Es ist im Übrigen nicht relevant, ob die Beschlagnahme des Grundstückes bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens stattgefunden hat. Der Eigentumsverlust aufgrund einer Zwangsversteigerung ist als Veräußerungsvorgang i. S. d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG zu werten, so dass die stillen Reserven nicht nur bei Betriebsgrundstücken, sondern auch bei Grundstücken im Privatvermögen zu einer Einkommensteuerbelastung führen können. Wird ein zur Insolvenzmasse gehörendes und mit einem Absonderungsrecht belastetes Grundstück nach Insolvenzeröffnung auf Betreiben eines Grundpfandgläubigers ohne Zutun des Insolvenzverwalters versteigert und durch die Zwangsversteigerung ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn ausgelöst, ist die auf den Gewinn entfallende Einkommensteuer eine „in anderer Weise“ durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründete Verbindlichkeit i. S. v. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Dies gilt auch dann, wenn das Grundstück bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beschlagnahmt war.⁴

Stellt der Insolvenzverwalter fest, dass sich in der Insolvenzmasse Wirtschaftsgüter befinden, die stille Reserven beinhalten, wird er prüfen müssen, ob eine Freigabe aus dem Insolvenzbeschluss zweckmäßig ist, oder eine „freie Spitze“ für die Insolvenzmasse verbleibt. Will der Insolvenzverwalter Haftungsrisiken vermeiden, so kann er ggf. hinsichtlich der Freigabe einen Beschluss der Gläubigerversammlung einholen.

4. Folgen einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung

Der Insolvenzverwalter hat vorab zu ermitteln, ob sich die Zahlung, die der Insolvenzanfechtung unterliegt, sich ursprünglich als Befriedigung von Betriebsausgaben dargestellt hat. Dies ist beispielsweise bei Zahlungen an Sozialversicherungsträger für Sozialver-

¹ So *Henrichs* in: *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 25. Aufl., Köln, 2024, Rn. 9.401

² Vgl. *Schmittmann*, *Welche Steuerschulden bleiben nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch bestehen?*, *InsA 2025*, 89 ff.

³ So *BFH v. 7.7.2020 – X R 13/19* = NZI 2020, 1119 ff. mit Anm. *Schmittmann*

⁴ So *BFH v. 12.11.2024 – IX R 6/24* = NZI 2025, 381 ff. mit Anm. *Schmittmann*

sicherungsbeiträge der Arbeitnehmer, Zahlungen an Lieferanten und Dienstleister sowie Zahlungen an die Finanzverwaltung auf Umsatzsteuer etc. gegeben.¹ Zahlungen der Einkommensteuer des Einzelunternehmers sowie die Zahlung der eigenen Krankenversicherung sind demgegenüber nicht relevant.²

Einnahmen der Insolvenzmasse aus der Realisierung von Ansprüchen aus Insolvenzanfechtung sind steuerpflichtige Einkünfte i. S. v. § 2 Abs. 1 EStG, sofern zuvor Betriebsausgaben vorgelegen haben. Der Steuerpflichtige ist als Subjekt der Einkommensteuer (§ 1 EStG) grundsätzlich zugleich der Steuerschuldner und die Einkommensteuer entsteht kraft Gesetzes durch Verwirklichung des maßgebenden steuerlichen Tatbestandes, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (§ 38 InsO).³

Bei Schuldern, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, ist eine Zu- und Abflussrechnung zu fertigen.⁴ Anders als bei der Bilanzierung bleiben Forderungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich bei der Gewinnermittlung unberücksichtigt.⁵

Bei Schuldern, die der Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG unterliegen, ist im Zeitpunkt der Zahlung des erfolgreich in Anspruch genommenen Anfechtungsgegners ein gewinnwirksamer Zahlungseingang zu berücksichtigen, ohne dass die gem. § 144 Abs. 1 InsO wiederaufgelebte Forderung des Anfechtungsgegners zu berücksichtigen ist.

Bei Schuldern, die der Einnahme-Überschuss-Rechnung unterliegen, kann durch eine erfolgreiche Insolvenzanfechtung eine Ertragsteuerbelastung eintreten, die allerdings vielfach bei vorhandenen Verlustvorträgen durch diese neutralisiert wird.

Ist dies nicht der Fall, was insbesondere dann gegeben ist, wenn der Schuldner über längere Zeiträume keine Steuererklärungen abgegeben hat und daher auch keine Verlustvorträge festgestellt

sind, wird der Insolvenzverwalter zu prüfen haben, ob er zum Betriebsvermögensvergleich gem. § 4 Abs. 1 EStG optiert. Da der Wechsel von § 4 Abs. 3 EStG zu § 4 Abs. 1 EStG Maßnahmen zum Beginn des Insolvenzverfahrens voraussetzt, sind rechtzeitige Maßnahmen erforderlich. Die zeitnahe Erstellung einer Eröffnungsbilanz und die Einrichtung einer kaufmännischen Buchführung können nicht nachgeholt werden.⁶

Der Insolvenzverwalter wird daher bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu überprüfen haben, ob ein Wechsel zur Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 1 EStG zweckmäßig ist. Gem. § 155 Abs. 1 InsO hat der Insolvenzverwalter ohnehin die handels- und steuerrechtlichen Pflichten des Schuldners zur Buchführung und zur Rechnungslegung zu erfüllen.



InsO-Lupe
Einkommensteuerliche Einzelfragen in der Insolvenz der natürlichen Person

mit Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

1,5 FAO-Stunden

Online
11.06.2026
09:00 - 10:30 Uhr

¹ So Schmittmann in: *Haarmeyer/Huber/Schmittmann*, Praxishandbuch Insolvenzanfechtung, 6. Aufl., Köln, 2026, Kap. 1 Rn. 206

² Vgl. Schmittmann, Steuerliche Folgen einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung nach §§ 129 ff. InsO durch den Insolvenzverwalter, StB 2024, 130, 132

³ So BFH v. 31.10.2018 – III B 77/18

⁴ So Loschelder in: *Ludwig Schmidt*, Einkommensteuergesetz – Kommentar, 44. Auflage, München, 2025, § 4 EStG Rn. 370

⁵ So Loschelder in: *Ludwig Schmidt*, Einkommensteuergesetz – Kommentar, 44. Auflage, München, 2025, § 4 EStG Rn. 394 und Rn. 395

⁶ So BFH v. 19.10.2005 – VI R 4/04, BFHE 211, 262 ff. = BStBl. II 2006, 509 ff.; BFH v. 8.9.2005 – IV B 107/04, BFH/NV 2006, 276 ff.



Die Ausübung des Wahlrechts steht dem Steuerpflichtigen jederzeit zu. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird es durch den Insolvenzverwalter ausgeübt, da auf diesen die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis gem. § 80 Abs. 1 InsO übergeht.

In steuerrelevanter Weise wird das Wahlrecht durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten ausgeübt. Es ist eine Übergangsbilanz zu erstellen und eine Buchführung mit Bestandskonten einzurichten. Der Wechsel führt regelmäßig dazu, dass sich Betriebsvorgänge, die bisher nicht oder vorzeitig zum Zufluss von Betriebseinnahmen oder zum Abfluss von Betriebsausgaben geführt haben und deshalb den Überschussgewinn noch nicht oder vorzeitig beeinflusst haben, nach dem Übergang zum Betriebsvermögensvergleich wegen der Eigenart dieser Gewinnermittlungsart ebenfalls nicht (mehr) auf den Gewinn auswirken. Deshalb müssen sie beim Übergang zu dem Bestandsvergleich zur Sicher-

stellung der Gesamtgewinnlichkeit berücksichtigt werden.¹ Nach einem Wechsel der Gewinnermittlungsart ist der Steuerpflichtige grundsätzlich für drei Wirtschaftsjahre an diese Wahl gebunden.²

Das Wahlrecht auf Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich hat ein Steuerpflichtiger, der seinen Gewinn bislang gem. § 4 Abs. 3 EStG ermittelt hat, erst dann ausgeübt, wenn er eine Eröffnungsbilanz aufstellt, eine kaufmännische Buchführung einrichtet und auf Grund von Bestandsaufnahmen einen Abschluss macht. Die erforderliche Eröffnungsbilanz ist zeitnah aufzustellen.³ Eine nach Ablauf des Streitjahres erstellte Eröffnungsbilanz ist nicht mehr „zeitnah“ erstellt worden.⁴

Auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und nach Freigabe von Vermögen des Schuldners gem. § 35 Abs. 2 InsO ist noch ein Wechsel zum Betriebsvermögensvergleich hinsichtlich der Insolvenzmasse möglich. Die Gewinnermittlung auf der Ebene des Schuldners in Bezug auf seine Einkünfte aus freigegebener Tätigkeit lässt die Gewinnermittlung auf der Ebene der Insolvenzmasse unberührt. Der Schuldner kann z. B. weiterhin für seinen freigegebenen Bereich den Gewinn gem. § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, während der Insolvenzverwalter zum Betriebsvermögensvergleich gem. § 4 Abs. 1 EStG gewechselt hat.⁵

Findet ein Wechsel zum Betriebsvermögensvergleich nicht statt, so stellt sich die Frage, welche weiteren Gegenmaßnahmen denkbar sind. So kommt z. B. auch die Beantragung und Entnahme eines Vorschusses auf die Insolvenzverwaltervergütung ebenso in Betracht wie eine Abschlagsverteilung gem. § 187 Abs. 2 InsO, die ebenfalls zu einem Abfluss führen.

5. Behandlung von Sanierungsgewinnen

Der Insolvenzverwalter hat zudem zu prüfen, ob – insbesondere im Insolvenzplanverfahren – Sanierungsgewinne anfallen, für die die Steuerfreiheit

¹ So *Schmittmann*, Steuerliche Folgen einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung nach §§ 129 ff. InsO durch den Insolvenzverwalter, StB 2024, 130, 134

² So *Schmittmann*, Steuerliche Folgen einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung nach §§ 129 ff. InsO durch den Insolvenzverwalter, StB 2024, 130, 134

³ So *BFH v. 14.3.2018 – IV B 46/17* = BB 2018, 1636 ff. mit Anm. *Behrens*

⁴ So *BFH v. 19.10.2005 – XI R 4/04* Rn. 20

⁵ So *Schmittmann*, Steuerliche Folgen einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung nach §§ 129 ff. InsO durch den Insolvenzverwalter, StB 2024, 130, 134

gem. § 3a EStG zur Anwendung gebracht werden kann.

Vom Sanierungsgewinn gem. § 3a Abs. 2 EStG ist der Sanierungsgewinn gem. § 41 MinStG zu unterscheiden. Durch das Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung von Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz) vom 21.12.2023¹ wurden Regelungen zu qualifizierten Sanierungserträgen geschaffen.²

Eine unternehmensbezogene Sanierung liegt gem. § 3a Abs. 2 EStG vor, wenn der Steuerpflichtige für den Zeitpunkt des Schuldenerlasses die Sanierungsbedürftigkeit und die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens, die Sanierungseignung des betrieblich begründeten Schuldenerlasses und die Sanierungsabsicht der Gläubiger nachweist. Bereits seit nahezu 100 Jahre beschäftigt der Begriff der „Sanierung“ die Rechtsprechung der Finanzgerichte.

Der RFH verstand unter einer „Sanierung“ Maßnahmen, die die finanzielle Gesundheit eines notleidenden Unternehmens bezwecken, also Maßnahmen, die geeignet sind, ein Unternehmen vor dem Zusammenbruch zu bewahren und wieder ertragsfähig zu machen. Danach sollte eine Sanierung ohne Weiteres angenommen werden, wenn die Gläubiger eines Unternehmens durch allgemeinen Akkord auf ihre Forderungen ganz oder teilweise verzichten. Werden dagegen Schulden von einem oder einzelnen Gläubigern ganz oder zum Teil erlassen, so sind die Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer „Sanierung“ darzutun.³

Nunmehr sind gem. § 3a Abs. 1 S. 1 EStG Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zweck einer unternehmensbezogenen Sanierung steuerfrei. Eine unternehmensbezogene Sanierung liegt gem. § 3a Abs. 2 EStG vor, wenn der Steuerpflichtige für den Zeitpunkt des Schuldenerlasses die Sanierungs-

InsO-Lupe:
Bitcoin, Wallet & Co.
Der Umgang mit Kryptowährungen in Insolvenzverfahren

mit Rechtsanwältin Sarah Müller

15.06.2026

11:00 - 12:30 Uhr

1,5 FAO-Stunden

Online

AGV Seminare

bedürftigkeit und die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens, die Sanierungseignung des betrieblich begründeten Schuldenerlasses und die Sanierungsabsicht der Gläubiger nachweist. Der BFH greift für die Auslegung der in § 3a Abs. 2 EStG enthaltenen Tatbestandsmerkmale auf die zu § 3 Nr. 66 EStG a. F. ergangenen Rechtsprechungsleitlinien zurück.⁴

Unter einer Sanierung sind auch heute noch Maßnahmen zu verstehen, die geeignet sind, ein Unternehmen vor dem Zusammenbruch zu bewahren und wieder ertragsfähig zu machen.⁵ Die Annahme eines steuerfreien Sanierungsgewinns setzt nicht voraus, dass das Unternehmen bereits vor dem Sanierungserlass ertragsfähig gewesen ist. Es reicht

¹ BGBl. I 2023, Nr. 397

² Vgl. umfassend *Schmittmann/Brunngräber*, Steuerliche Behandlung von Sanierungserträgen nach dem Mindeststeuergesetz, StB 2024, 214 ff.

³ So RFH, Urteil vom 2.3.1937 – I A 305/36, RFHE 41, 111 ff. = RStBl. 1937, 62 ff.

⁴ So *BFH v. 9.8.2024 – X B 94/23* = ZInsO 2024, 2266 ff. m. Anm. *Schmittmann*, *BFH v. 27.11.2020 – X B 63/20*

⁵ Vgl. *Förster/Hechtner*, Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen gem. §§ 3a, 3c Abs. 4 EStG, DB 2017,

1336 ff.; *Schmittmann*, Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Sanierungsgewinnen, KSI 2025, 77 ff.; *Förster*, Sanierungsmaßnahmen bei Kapitalgesellschaften, DStR 2023, 1041 ff.; *Klein/von Mach*, Steuerfreie Sanierungserträge nach § 3a Abs. 2 EStG, DStR 2024, 1961 ff.; *Wagner*, Sanierungssteuerrecht – Ausgewählte Entschuldungsmaßnahmen und ihre steuerlichen Folgen, DStR 2024, 1063 ff.

vielmehr aus, wenn die Ertragsfähigkeit erstmals nach dem Sanierungserlass eintritt. Der Sinn und Zweck der Steuerbefreiung würde untergraben werden, wenn ein Unternehmen in der Krisensituation nach erfolgtem Schuldenerlass durch die Besteuerung des Sanierungsertrages erneut in finanzielle Schwierigkeiten gebracht wird.¹

Die Steuerfreiheit des Sanierungsgewinns setzt im Einzelnen voraus, dass das Unternehmen sanierungsbedürftig ist, die Gläubiger in Sanierungsabsicht handeln und der Schuldenerlass sanierungsgeeignet ist. Fehlt nur eine dieser Voraussetzungen, ist das Vorliegen eines steuerfreien Sanierungsgewinns zu verneinen.²

Fällt der Sanierungsertrag bei einer Personengesellschaft nicht auf der Ebene der Gesellschaft, sondern im Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers an, so müssen die einzelnen Tatbestandsmerkmale einer unternehmensbezogenen Sanierung i. S. d. § 3a Abs. 2 EStG bezogen auf die Gesellschaft vorliegen.³

Entwirft oder prüft ein Insolvenzverwalter einen Insolvenzplan, so sollte er tunlichst darauf achten, dass der Insolvenzplan die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 EStG erfüllt. Dies ist z. B. dann nicht der Fall, wenn es sich um einen reinen Abwicklungsplan handelt.

Der Insolvenzverwalter wird zudem zu berücksichtigen haben, dass sich auch grunderwerbsteuerliche Folgen aus einem Insolvenzplan ergeben können, z.B. wenn im Rahmen eines Insolvenzplans eine Gestaltung eintritt, die zum Entfallen einer Steuervergünstigung führt.⁴

III. Haftungsrechtliche Hinweise

Gem. § 1 S. 1 InsO dient das Insolvenzverfahren dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Daraus folgt, dass der Insolvenzverwalter

verpflichtet ist, die Insolvenz-masse bestmöglich zu verwerten, insbesondere auch sämtliche Steuererstattungsansprüche, die sich ergeben, für die Insolvenzmasse geltend zu machen. Es kommt somit eine persönliche Haftung des Insolvenzverwalters nach § 60 InsO in Betracht, wenn er dies unterlässt. Hier stehen insbesondere die Geltendmachung von masebefangenen Steuererstattungsansprüchen in Rede. Zudem sind noch strafrechtliche Konsequenzen gem. § 266 StGB wegen Untreue zu gegenwärtigen, wenn der Insolvenzverwalter mit entsprechendem subjektivem Tatbestand handelt.

Der Insolvenzverwalter haftet gem. § 69 S. 1 AO, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) in Folge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder sowie infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Nimmt der Insolvenzverwalter steuerrechtlich gebotene Korrekturen nicht vor oder gibt er Voranmeldungen bzw. Steuererklärungen nicht oder nicht rechtzeitig ab, so droht eine steuerliche Haftung, die von der Finanzverwaltung auch durch

InsO -Lupe:

Nachlass-Insolvenz

mit Rechtsanwalt Christian Weiß

09.06.2026
09:00 - 10:30 Uhr

1,5 FAO-Stunden
Online

¹ So [FG Berlin-Brandenburg v. 4.2.2025 – 5 V 1093/24](#), EFG 2025, 1217 ff. m. Anm. *Gomoll*

² So [BFH v. 12.10.2005 – X R 20/03](#); [BFH v. 10.4.2003 – IV R 63/01](#); [BFH v. 6.5.2002 – IV R 11/01](#); [BFH v. 14.3.1990 – I R 64/85](#); [BFH v. 26.11.1980 – I R 52/77](#)

³ So [BFH v. 21.8.2025 – IV R 23/23](#) = NZI 2026, 114 ff. mit Anm. *Schöler*

⁴ Vgl. [BFH v. 27.8.2025 – II R 50/21](#) = ZRI 2026, 66 ff. mit Anm. *Schmittmann*

Haftungsbescheid gem. § 191 AO geltend gemacht werden kann.

Bereits das Verstreichenlassen steuerlicher Abgabefristen für Erklärungen stellt ein pflichtwidriges Unterlassen dar, das im Fall von Veranlagungssteuern den Versuch einer Steuerhinterziehung begründet.¹ Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen ergibt sich aus den Bestimmungen in § 149 AO und kann gem. § 109 AO individuell verlängert werden.² Auch die verspätete Abgabe einer Steuererklärung ohne Fristverlängerung bzw. nach Ablauf der gemäß § 109 AO individuell vereinbarten Frist unterfällt dem Tatbestand des § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO.³ Schließlich ist es auch nicht empfehlenswert, es auf Schätzungsbescheide ankommen zu lassen. Die Hinnahme von Schätzungen kann den Straftatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen.⁴ Im Übrigen besteht die Gefahr, dass die von der Finanzverwaltung durchgeführte Schätzung zu einem zu hohen Ergebnis geführt hat, durch das die Gläubiger insgesamt geschädigt werden.⁵ In diesem Zusammenhang sind insbesondere die neuen Erklärungspflichten des Insolvenzverwalters bei den Personengesellschaften zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung haftungsrechtlicher Folgen sollte daher die Bearbeitung steuerlicher Sachverhalte in der Kanzlei des Insolvenzverwalters stets mit besonderer Sorgfalt erfolgen.

IV. Fazit

Alle Steuerarten verdienen es, im Büro des Insolvenzverwalters sorgfältig bearbeitet zu werden. Die vorstehend geschilderten Sachverhalte lassen ohne Weiteres erkennen, in welchen Bereichen besonders schwerwiegende Haftungsrisiken bestehen.

Selbst wenn aufgrund der Gewinnabhängigkeit der Einkommensteuer die Auswirkungen einer unzutreffenden steuerlichen Behandlung in aller Regel weniger einschneidend sind als z.B. bei der Umsatzsteuer, so sind gleichwohl Konstellationen gegeben, in denen massive Auswirkungen auf die Gläubiger-

befriedigung drohen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Belastung der Insolvenzmasse mit Masseverbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die stille Reserven beinhalten. Hier ist die Möglichkeit der Freigabe zur Vermeidung von Masseverbindlichkeiten zu prüfen. Aber auch bei der Gestaltung von Insolvenzplänen ist Sorgfalt geboten, um sicherzustellen, dass tatsächlich eine unternehmensbezogene Sanierung vorliegt und damit Steuerfreiheit gem. § 3a Abs. 1 EStG in Anspruch genommen werden kann.

Jedem Insolvenzverwalter ist zu raten, sein Büro so zu organisieren, dass die Probleme rechtzeitig erkannt und sachgerecht bearbeitet werden. Dies ist nicht nur im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Insolvenzsachbearbeitung geboten, sondern auch zur Vermeidung von insolvenz- und steuerrechtlichen Haftungsfällen.



¹ So *BGH v. 18.5.2011 – 1 StR 209/11*; *Schmittmann*, ZRI 2024, 613, 616

² Vgl. *Ransiek* in: *Kohlmann*, *Steuerstrafrecht Kommentar*, 84. Lfg., Köln, 08/2024, § 370 AO Rn. 324

³ Vgl. *Lohr* in: *Volk/Beukelmann*, *Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen*, 3. Auflage, München, 2020, § 32 Rn. 95

⁴ So *Duda/Schmittmann*, *Steuerstrafrechtliche Risiken in Krise und Insolvenz*, 2. Auflage, Frankfurt am Main, 2021, Rn. 254

⁵ So *Schmittmann*, *Steuererklärungspflichten des Insolvenzverwalters bei Personengesellschaften nach dem Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz und dem Kreditweitzmarkt-förderungsgesetz*, ZRI 2024, 613, 617